

sonderliche Idee verfallen könnte, daß er verpflichtet sei, jemand ihm Fremdem von seinem Eigentum etwas zu «schenken». Ich gehe aber noch weiter und behaupte, daß es zweifellos unter diesen Selbstverlegern Verbrechernaturen genug gibt, die, selbst wenn sie von dieser Verpflichtung unterrichtet sind, unter höchst unehrerbietigen Gedanken, vielleicht sogar Worten über den Staat, den sie aus ihrem Vermögen einzig als Strafe dafür, daß sie gerade unter die Verleger gegangen sind, bereichern sollen, sich von ihrer Verpflichtung drücken und nicht den geringsten Gewissenskrupel dabei empfinden! Man erkundige sich einmal z. B. auf der Berliner Königl. Bibliothek danach, wieviele Sachen sie freiwillig erhält, die sie nicht auf Grund des Hinrichs verlangen kann! Sollte es aber dem Verfasser des Berichtes wirklich ernst sein mit dem, was er behauptet, so wollen wir ihm gern zugestehen, ein Gesetz zu machen, das die Verleger von solchen kleinen Schriften, sagen wir im Werte bis zu 50 Pfennig, und von Flugblättern, zur Abgabe eines Exemplars an die Königl. Bibliothek zu Dresden verpflichtet, damit dem Lande diese unschätzbaren Werte nicht verloren gehen. Was endlich die «Zeitungsnotizen» mit dem Pflichtexemplarzwang zu tun haben sollen, wovon der Bericht spricht, ist mir unerfindlich.

Als sonstige Begründung dieser Rückwärtserei, wie Joh. Scherr sagen würde, im Staate Sachsen finde ich in dem Bericht nur den Hinweis, daß «fast alle Kulturstaaten der Welt» sie gesetzlich vorgeschrieben haben. «Selbst die Türkei», sagt der Verfasser, «erhebt Pflichtexemplare»; das soll doch wohl heißen, die Türkei, die sonst nicht über die nachahmenswertesten Einrichtungen verfügt, marschiert in diesem Falle an der Spitze der Staaten, die die Errungenschaft der Pflichtexemplare haben. Es scheint also, daß diese Institution als Zeichen von fortgeschrittener Kultur betrachtet werden soll. Demgegenüber darf man jedoch nicht vergessen, daß der Weg, den die Kultur genommen hat, genau der umgekehrte ist: Je höher die Kultur eines Volkes steigt, desto weniger u n g e r e c h t e Steuern werden von ihm erhoben. Daß zunächst eine Naturalsteuer auf eine sehr hohe Stufe der Kultur deutet, wird vielleicht auch der Verfasser des Berichtes doch wohl nicht behaupten wollen. Wir sehen aber — die Geschichte ist doch zu etwas gut — daß, wo diese Naturalsteuer noch besteht, sie ein U b e r b l e i b s e l einer Jahrhunderte weit hinter uns liegenden entschieden weniger kultivierten Zeit ist und daß die Staaten, die sie seitdem a b g e s c h a f f t haben, wie z. B. Sachsen und Belgien, in ihrer kulturellen Entwicklung nicht einen Schritt rückwärts, sondern einen sehr großen Schritt v o r w ä r t s getan haben! In allen Ländern, die ihre Verleger noch mit dem Pflichtexemplarzwang belästigen, hängt er mit der früheren Urheberrechtsgesetzgebung zusammen, oder hat wenigstens von der Nachdruck- und Zensurgesetzgebung seinen Ausgang genommen. Es ist aber wirklich kein Zeichen fortgeschrittener Kultur, die Anwendung bestehender Gesetze von einer besonderen Bezahlung abhängig zu machen. Die fortgeschrittensten Länder sind also unzweifelhaft diejenigen, die weder für die Anwendung ihrer Gesetze Bezahlung verlangen, noch aus bloßer Willkür einer bestimmten Klasse von Staatsbürgern eine Naturalsteuer auferlegen, und in die entgegengesetzte Gesellschaft paßt allerdings die Türkei recht gut hinein. Ob es für einen Staat aber ein Zeichen hoch entwickelter Kultur ist, mit dem kranken Mann auf einer Stufe zu rangieren, darüber dürfte es in den weitesten Kreisen doch kaum mehr als e i n e Meinung geben.

Der Verfasser des Berichtes schreibt sodann folgenden Satz: «Wenn dem Staate die Pflicht obliegt, den geistigen und literarischen Schatz der Nation zu behüten und zu bewahren, muß ihm auch das R e c h t zustehen, die hierzu notwendigen gesetzgeberischen Maßregeln zu treffen». Durchaus meine Ansicht! Die notwendige gesetzgeberische Maßregel ist einfach die Vorschrift, daß die gesamte Literatur eines Landes in mindestens einem Exemplar angekauft wird. Der Verfasser scheint aber einer anderen Logik zu huldigen. Er meint: wenn dem Staat diese Pflicht

obliegt, muß ihm auch das Recht zustehen, die Literatur sich o h n e Leistung eines Äquivalents von den Besitzern anzueignen! Diese eigenartige Logik führte, in Reinkultur durchgeführt, zu sonderbaren Zuständen. So z. B.: Wenn der Staat die Pflicht hat, die Literatur aufzubewahren, so hat er auch das Recht, Bibliothekare dazu anzustellen. Zweifellos! Nur würde sich der Verfasser des Berichtes wohl selbst wundern, wenn man nach seinem Rezept folgern wollte, daß dem Staate selbstverständlich diese Bibliothekare n i c h t s k o s t e n dürften, d. h. daß sie kein Gehalt bekämen! Mit der Anwendung solcher Grundsätze könnte man die notwendigen Aufgaben eines Staates in der Tat sehr einfach lösen. Aber das Sonderbare ist, daß dieselben Leute, die diese Art von Logik in den letzteren Fällen als Folgerungen eines Narren betrachten würden, sie in dem speziellen Fall der Pflichtexemplare höchst ernsthaft verfechten! Ein alter Satz sagt, daß derjenige, der den Zweck wolle, auch die Mittel wolle müssen. Wer aber von den «Mitteln» nichts wissen will, darf logischerweise auch nicht den Zweck wollen. Es ist selbstverständlich, daß die Mittel moralischer Natur sein müssen, da man sonst keinen Räuber mehr aufknüpfen darf.

Höchst bemerkenswert ist, daß die Verfechter der Idee, daß der Staat die sonst so streng gewährte Heiligkeit des Eigentums nach dem schönen Grundsatz, wonach der Zweck die Mittel heiligt, einem einzelnen Stande gegenüber verletzen dürfe, stets mit den untauglichsten und hundertmal in ihrer Unhaltbarkeit bloßgelegten Argumenten arbeiten. So kann es auch nicht wundernehmen, daß der Berichterstatter sagt: «Wenn von dem Erfinder eine P a t e n t - s t e u e r, von dem Zeichner oder Gewerbetreibenden eine M u s t e r s c h u z s t e u e r abgefordert wird, kann dem Verleger oder Schriftsteller, dem der Staat sein A u t o r r e c h t schützt, vom Staate auch mit nicht minderem Rechte diese kleine Abgabe abverlangt werden». Der erste Erfinder dieses Arguments — ich glaube es war Dziaklo — hat sich damit kein besonders gutes Zeugnis für seine Kenntnisse über Angelegenheiten, über die er urteilt, ausgestellt, aber es immer von neuem wieder vorbringen, beweist zudem mindestens, daß man auch das, was darüber schon geschrieben worden ist, nicht kennt. Schon 1901 habe ich in einem Artikel dieses Blattes (Nr. 44) des langen und breiten auseinandergesetzt — ich wiederhole hier, was ich Herrn Kochendörffer gegenüber schon gesagt habe —, daß die Patentgebühren nicht Bestrafungen dafür sind, daß jemand etwas erfunden hat, sondern daß sie einen K o s t e n e r s a z darstellen. «Wofür», fragte ich in dem betreffenden Artikel, «wird diese Gebühr entrichtet? Etwa für den Erlaß des Gesetzes im Jahre 1891? Mit nichten! Diese Gebühren haben den Zweck, die nicht unbeträchtlichen Kosten des Berliner Patentamtes zu decken! Eine ganze Reihe von rechtskundigen Mitgliedern, die die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben müssen, sowie von solchen, die aus technischen Berufen hervorgegangen sind, arbeiten einzig und allein jahraus jahrein für die Patentnehmer. Daß diese nun für die Kosten, die sie allein verursachen, aufkommen müssen, ist nicht mehr als recht und billig. Es liegt eben in der Natur der Sache, daß für die Beurteilung von Erfindungen eine amtliche Stelle vorhanden sein muß. Also nicht das Gesetz wird durch die Patentgebühren bezahlt, sondern es handelt sich lediglich um einen durchaus gerechtfertigten Ersatz von Kosten, die durch die Patentnehmer notwendigerweise entstehen!»

Ich bin der Meinung, diese Klarlegung der Verhältnisse wäre nicht gar so schwer zu verstehen; aber das hinderte Herrn Kochendörffer ebensowenig, sie gänzlich zu ignorieren und die damit als unhaltbar nachgewiesene Parallele des Pflichtexemplarzwanges mit den Patentgebühren nach wie vor aufzuführen, als es den Verfasser des Berichtes gehindert hat, diesen alten Ladenaüter wieder aufmarschieren zu lassen. Eine Unrichtigkeit wird aber nicht dadurch zur Wahrheit, daß man sie beständig wiederholt. Dasselbe gilt von der Musterchutzgesetzgebung; auch diese setzt notwendigerweise eine Eintragung voraus, die nur mit der Ein-